

ZEICHENERKLÄRUNG

19. V. Ä. B-PLAN H 3A

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 4 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
 (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 E nur Einzelhäuser zulässig
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B.: 1
 0,4 Grundflächenzahl, z. B.: 0,4
 0,8 Geschossflächenzahl, z. B.: 0,8

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)

Verkehrsflächen
 (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 Begrenzung der Verkehrsflächen
 Öffentliche Verkehrsflächen

Sonstige Darstellungen
 Flurstücksgrenze 3,00 Bemaßung in Metern
 608 Flurstücksnummer
 vorhandene Gebäude
 Abriss Gebäude

Diese 19. vereinfachte Planänderung besteht aus diesem Plan und der Begründung. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a wird abgesehen.

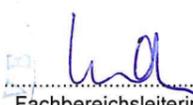
Diese 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 3A "Ortskern Haldern" der Stadt Rees gemäß § 13 BauGB, ist gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 u. 41 der GO NW am ...14.12.2021... durch den Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, ...13.12.2021...

 Bürgermeister

Rees, ...15.12.2021...

 Bürgermeister

Angefertigt:
 Rees, ...13.12.2021...

 Fachbereichsleiterin

Diese 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 3A "Ortskern Haldern" der Stadt Rees hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ...14.12.2021... gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Diese 19. vereinfachte Änderung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt ab ...09.02.2022... im Fachbereich 6 Planen, Bauen und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Rees, ...15.12.2021...

 Bürgermeister

Rees, ...10.02.2022...

 Bürgermeister

Inhalt der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 3A ist die Ausweisung einer überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 179, Flur 18, Gemarkung Haldern. Die sonstigen Festsetzungen der Eingeschossigkeit mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 wird beibehalten. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass lediglich eine Einzelhausbebauung zulässig ist.

Mit der Veröffentlichung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. H 3A "Ortskern Haldern" der Stadt Rees für den Geltungsbereich der 19. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes aufgehoben und die neu getroffenen Festsetzungen der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes kenntlich gemacht und eine Ausfertigung der Kreisverwaltung überreicht.

Rees, ...15.12.2021...

 Bürgermeister

Rees, ...10.02.2022...

 Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:
 - §§ 1, 2 + 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung.
 - § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung.
 - (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung.

Projekt: **19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 3A "Ortskern Haldern" der Stadt Rees**

Datum/Phase:	13.12.2021
Gemarkung:	Haldern
Flur:	18

M 1: 500

